

Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

21. August 2024

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein (DNotV) begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf für die Anpassung der Gebühren der Handelsregistergebührenverordnung für Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die aus der Anhebung der Registergebühren insgesamt resultierenden Gebühreneinnahmen sollen dazu dienen, den Aufwand der Länder für den Betrieb der Registergerichte weitgehend zu decken, damit die Gerichte den Anforderungen an eine moderne, effiziente und sichere Registerführung auch künftig gerecht werden können.²

Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025) sollen auch die Rechtsanwaltsgebühren, zuletzt angepasst im Januar 2021, die Sachverständigen- und Sprachvermittlervergütung, zuletzt angepasst durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG), zuletzt angepasst zum 1. November 2021, die Gerichtsgebühren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamFG) nebst den Gebühren nach der Gebührentabelle A des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) sowie die Fest- und Höchstgebühren in Nachlasssachen nach dem GNotKG, allesamt zuletzt angepasst 2013, um linear 6 % bzw. Fest- und Wertgebühren um 9 % angehoben werden.

Diese gerechtfertigten Erhöhungen werden mit einem sprunghaften Anstieg der Energiepreise und der sonstigen Sach- und Personalkosten, insbesondere auch höhere Ausgaben für die Gehälter, begründet.³ Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Wert- und Festgebühren des Gerichts- und Notarkostengesetzes ebenfalls seit 1. August 2013 unverändert geblieben sind.⁴ Nicht nur in den vorgenannten Bereichen, sondern auch im Bereich der hoheitlichen Befugnisse der Beurkundung von Rechtsvorgängen und anderen Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege sind die Steigerungen der Energiepreise sowie der Sach- und Personalkosten in gleichem Umfang gestiegen und teils empfindlich zu spüren. Dies wird spätestens bei künftigen Anpassungen des Kostenrechts zu berücksichtigen sein.

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

² S. 7 des Referentenentwurfs der Dritten Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung.

³ S. 45 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025).

⁴ Mit Ausnahme der Anpassungen im gerichtlichen Bereich durch das KostRÄG 2025 sowie minimale Erhöhungen der Festgebühren der KV Nummern 23800 – 23808 (Vorbereitung der Zwangsvollstreckung) durch Artikel 4 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 (KostRÄG 2021).

Zusatzgebühr nach Ziffer 6000 HRegGebV:

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass die erst 2023 eingeführte Zusatzgebühr gemäß Ziffer 6000 HRegGebV unverändert bleibt, sodass alle neuen Gebühren pauschal um ein Drittel erhöht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift erst 2023 im Zusammenhang mit dem Wegfall der Einzelabrufgebühren im Handelsregister eingeführt wurde. Es sollte geprüft werden, ob es gerechtfertigt ist, diese vergleichsweise „junge“ Gebühr indirekt an den inflationsbedingten Erhöhungen der seit 2011 unveränderten Gebühren teilhaben zu lassen.

Aus Sicht der Transparenz und der besseren Lesbarkeit der Verordnung wäre es in jedem Fall sinnvoll, diese versteckte Gebühr aufzuheben und den entsprechenden Betrag auf die eigentliche Eintragungsgebühr umzulegen. Dies würde dazu führen, dass sich alle Gebühren nicht um 50 %, sondern um 100 % erhöhen, während die Gebühr nach Ziffer 6000 entfallen würde. Für Bürger und Nutzer, die die Handelsregistergebührenverordnung nicht regelmäßig anwenden und die Zusatzgebühr der Nr. 6000 bisher häufig übersehen haben, wäre es damit künftig wieder einfacher ersichtlich, welche Gebühren für die angestrebte Eintragung anfallen.

Ergänzungsanregung:

Bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG (Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)) trägt nach Ziffer 5 des Musterprotokolls die Gesellschaft die Kosten ihrer Gründung zwingend selbst, allerdings zweifach begrenzt auf die Höhe des eigenen Stammkapitals und 300 Euro. Die Regelung differenziert nicht zwischen den einzelnen Kostenpositionen, sondern setzt den von der Gesellschaft zu tragenden Gründungsaufwand nur pauschal fest. Zu den Kosten der Gründung gehören auch die Kosten der Eintragung in das Handelsregister.⁵ Der absolute Höchstbetrag von 300 Euro darf auch dann nicht überschritten werden, wenn tatsächlich höhere Gründungskosten nachweisbar anfallen. Diese tragen die Gründungsgesellschafter zwingend selbst.⁶ Wird dies nicht beachtet und verauslagt die Gesellschaft – wie in der Praxis sehr verbreitet – die gesamten Gründungskosten, liegt steuerlich eine unwirksame Übernahme von Gründungskosten durch die Gesellschaft und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.⁷ Ferner stellen sich schwierige Fragen zur Vorsteuerabzugsberechtigung für die bei den Notarkosten anfallende Umsatzsteuer.

Bei Einführung des Musterprotokolls wurde der Betrag von 300 Euro so bemessen, dass dieser die Notar- und Gerichtskosten der Gründung deckt. Dieser Grenzbetrag wird nun schon allein durch die Gerichtsgebühren⁸ verbraucht.

Der DNotV regt daher an, dass im Zusammenhang mit der Erhöhung der Gebühren der Handelsregistergebührenverordnung auch das Musterprotokoll gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1a GmbHG dahingehend angepasst wird, dass die Gesellschaft die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens 500 Euro⁹, höchstens jedoch bis zum Betrag Ihres Stammkapitals, trägt.

⁵ Vgl. z. B. Mayer/Weiler, Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Auflage 2024, § 22, Rn. 186.

⁶ Vgl. Ziffer 5 S. 2 des Musterprotokolls.

⁷ BFH DB 1990, 459 und BMF BStBl. I 1991, 661.

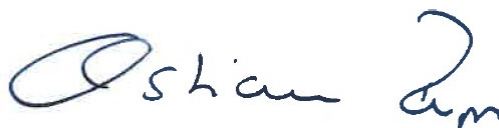
⁸ Nr. 2100: 225 Euro zuzüglich Nr. 6000: 1/3 aus 225 Euro = 300 Euro.

⁹ An Notarkosten für die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von z.B. 1.000 Euro fallen bei einer Einpersonen-Gesellschaft 60 Euro und bei einer Mehrpersonengesellschaft 120 Euro sowie für die Anmeldung zum Handelsregister Kosten von ca. 60 Euro zuzüglich Auslagen an. Hinzu kommen die Kosten gemäß Fn. 8.

Entsprechend sollte auch der Betrag in Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 GmbHG gemäß der Erhöhung der Handelsregistergebühren auf mindestens 700 Euro angepasst werden.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Christian Rupp". The signature is fluid and cursive, with a large initial "C" and a stylized "R".

Dr. Christian Rupp
Präsident